

SATZUNG

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Bestattungsgebührensatzung vom 18.11.1985 in der Fassung vom 21.06.2010 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Benutzungsgebühren) Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

| | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.1 | für ein Wahlgrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften, je Einzelgrabfläche | 766,00 € |
| 3.2 | für ein Wahlgrab im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften, je Einzelgrabfläche | 1.201,00 € |
| 3.3 | für ein Wahlgrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften, je Doppelgrabfläche | 1.150,00 € |
| 3.4 | für ein Wahlgrab im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften, je Doppelgrabfläche | 1.661,00 € |
| 3.5 | für ein Urnengrab im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 613,00 € |
| 3.6 | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine zusätzliche Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur allgemeinen Nutzungsperiode. Dabei werden angefangene Jahre monatsgenau berechnet. | |
| 3.7 | für ein Reihengrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren ohne Granitplatteneinfassung | 536,00 € |
| 3.8 | für ein Reihengrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren mit Granitplatteneinfassung | 1.073,00 € |
| 3.9 | für ein Reihengrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Personen unter 6 Jahren | 383,00 € |
| 3.10 | für eine Urnenreihennische in der Urnenwand (15 Jahre Ruhezeit) | 751,00 € |
| 3.11 | für eine Urnenwahl-nische in der Urnenwand (25 Jahre Ruhezeit) | 1.252,00 € |
| 3.12 | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 3.10 oder 3.11 eine zusätzliche Gebühr pro Jahr der Verlängerung mit | 50,00 € |
| 3.13 | für einen Bestattungsplatz in einem Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre Ruhezeit) | 541,00 € |
| 3.14 | für einen Bestattungsplatz in einem Urnenhaingrab als Reihengrab (15 Jahre Ruhezeit) | 707,00 € |
| 3.15 | für ein Urnenhaingrab als Wahlgrab (Familiengrab mit 25 Jahren Ruhezeit) | 2.595,00 € |
| 3.16 | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 3.15 eine zusätzliche Gebühr pro Jahr der Verlängerung mit | 104,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Spaichingen, 20.12.2021

gez.

Hugger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.